



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Landkreise, kreisfreie Städte,  
Große kreisangehörige Städte  
- untere Bauaufsichtsbehörden –

Thüringer Landesverwaltungsamt  
- obere Bauaufsichtsbehörde –

Geschäftszeichen  
50a-4179

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon: 0361/37 93 019

Datum

Fax: 0361/37 93 90 19

19. März 2002

e-mail: JMeissner@TIM.Thueringen.de

## Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Am 1. Februar 2002 ist die EnEV vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) in Kraft getreten. Bis zum Erlass weitergehender Bestimmungen gegebenenfalls im Rahmen der anstehenden Novellierung der ThürBO weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur auf Folgendes hin:

- Ebenso wie bei der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung sind für den Vollzug die Bauaufsichtsbehörden zuständig.
- Die ThürBO und die BauPrüfVO verwenden den Begriff des Nachweises über den Wärmeschutz bzw. die Prüfung des Wärmeschutzes. Diese Begriffe sind nicht identisch mit dem nach der früheren Wärmeschutzverordnung erforderlichen Wärmeschutznachweis. Sie können daher auch auf die nach der Energieeinsparverordnung erforderlichen Ausweise über den Energie- bzw. den Wärmebedarf erstreckt werden.

- Weder die Energieeinsparverordnung noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVVEnergiebedarfsausweis) enthalten Regelungen, wer die Ausweise über den Energie- bzw. den Wärmebedarf ausstellen darf. Entsprechende Regelungen sind zur Anwendung der EnEV derzeit auch nicht erforderlich.
- Werden für die in § 62 a Abs. 1 ThürBO genannten Gebäude die Nachweise durch die in § 62 a Abs. 2 ThürBO genannten Personen ausgestellt, ist eine Prüfung nicht erforderlich.
- Wird die Prüfung der nach der EnEV erforderlichen Nachweise an Prüfsachverständige für Baustatik vergeben, ist der Prüfaufwand in der Regel durch den Gebührentatbestand Nr. 8.4 der Anlage 1 zur ThürBauGVO abgegolten. Entsteht im Einzelfall ein erhöhter Prüfaufwand, kommt eine Berechnung nach Nummer 8.17 in Betracht.
- Für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 16, 17 EnEV ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zuständig.
- Die Nachrüstpflicht nach § 9 EnEV muss erst nach dem 31.12.2006 kontrolliert werden. Hierzu werden rechtzeitig Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren erlassen.

Im Auftrag

Jens Meißner